

Satzung
der Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter
(in der Fassung vom 16.11.2015)

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen

Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz e.V.

2. Sitz des Vereins ist München.
3. Vereinsgebiet ist das Gebiet des Freistaates Bayern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der im Vereinsgebiet tätigen verlegernahen Anbieter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie von anderen elektronisch verbreiteten Diensten (Anbieter), sowie deren Gesellschafter.
2. Zu den Zwecken des Vereins gehören auf Landesebene insbesondere auch:
 - a) Die Wahrung der programmlichen und publizistischen Interessen der Anbieter,
 - b) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des Staates, Behörden und Organisationen, besonders auf dem Gebiet des Medienrechts, der Publizistik, des Werbewesens und der Besteuerung, der Gebühren, der Frequenzversorgung und sonstiger allgemeiner wirtschaftlicher Belange;
 - c) die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Rechtsgutachten in grundsätzlichen Fragen des Medienwesens;
 - d) die Benennung und Entsendung von Vertretern des Rundfunkwesens in Verwaltungsorgane der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, des Medienwesens u.a.;
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein anderen Fachverbänden und sozialrechtlichen Gemeinschaften anschließen oder mit ihnen zusammenarbeiten.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sein, die
 - a) in Bayern als Rundfunkanbieter tätig sind oder
 - b) eine solche Tätigkeit anstreben oder
 - c) für in Bayern tätige Rundfunkanbieter Programme oder Programmelemente erstellen oder
 - d) die an solchen Unternehmen beteiligt sind

Mitglied kann auch der Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. werden.

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand (§ 9). Der Vorstand soll bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag die Aufnahme von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig machen, wenn dies erforderlich erscheint, um eine angemessene nachträgliche Beteiligung des neu eintretenden Mitglieds, insbesondere an früheren Umlageerhebungen und an der Bildung des Vereinsvermögens herbeizuführen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Schutz und Wahrung seiner berechtigten Berufsinteressen; es ist berechtigt, den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
2. In die Vereinsorgane gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) und c) können gewählt werden, wer Mitglied bzw. zur Ausübung der Rechte eines Mitgliedes bestellt ist (§ 3 Abs. 1). Auch leitende Angestellte, soweit sie einem Mitgliedsunternehmen als Ganzem vorstehen, können gewählt werden.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen ihres Standes und des Vereins zu wahren und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.

§ 5 Vereinsbeiträge

1. Zur Deckung der Vereinskosten werden Beiträge erhoben. Hierüber beschließt die ordentliche Hauptversammlung jeweils für das Geschäftsjahr gemäß § 8. Sie errechnen sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2. Bis zur jeweiligen Festsetzung durch die ordentliche Hauptversammlung werden die Beiträge nach dem letztgültigen Beitragsbeschluss als Vorschuss erhoben.
3. Der Vorstand legt der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung jeweils einen Voranschlag für das neue Geschäftsjahr vor.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder scheiden aus dem Verein aus:
 - a) durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Halbjahresende oder Jahresende angekündigt werden muss;
 - b) durch Ausschluss gemäß einem Beschluss des Vorstandes aufgrund schweren und beharrlichen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen Beitragsrückstandes für mindestens 6 Monate trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
2. Ausscheidende Mitglieder bleiben verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits fällig gewordenen Beiträge zu entrichten. Der Vorstand kann ganzen oder teilweisen Erlass bewilligen.
3. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 7

Vereinsorgane

1. Der Verein ist durch seine Organe tätig. Organe sind:
 - a) die Hauptversammlung (Ordentliche oder Außerordentliche, § 8);
 - b) der Vorstand (§9)
 - c) die zwei Vorsitzenden (§ 10)
2. Der Verein besitzt Fachressorts für
 - Hörfunksender
 - Fernsehsender
 - Anbieter

Jedes Mitglied wird vom Vorstand einem Fachressort zugeteilt. Die Mitglieder eines Fachressorts wählen einen Sprecher; es kann ein Stellvertreter gewählt werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Fachressorts bilden.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Ordentliche Hauptversammlung des Vereins muss jährlich einmal stattfinden, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr.
2. Eine Außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn einer der beiden Vorsitzenden oder fünf Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
3. Jede Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben, doch können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch eine Woche vor der Versammlung gestellt werden.
4. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der vom Versammlungsleiter vorgeschlagenen Form, sofern die Versammlung nicht eine andere Form beschließt.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Hauptversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Angehörigen seines Unternehmens oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Leiter der Hauptversammlung kann von der Pflicht zur Vorlage einer schriftlichen Vollmacht entbinden.
7. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Die Wahl der beiden Vorsitzenden (§ 10);
 - b) die Wahl des Vorstandes;
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung der beiden Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) die Beschlussfassung über sonstige der Hauptversammlung vorliegende Anträge, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes begründet ist.
8. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Dies sind die beiden Vorsitzenden (§ 10) sowie je 3 Vertreter der Fachressorts gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1. Die Sprecher der Fachressorts (§ 7 Abs. 2 Satz 3) sollen dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode aus, so erfolgt Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung. Der Ersatzgewählte übt sein Amt nur bis zum Ablauf der Amtsperiode aus.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die beiden Vorsitzenden haben im Vorstand Sitz und Stimme.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Aufnahme der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2;
 - b) Bildung von Fachressorts;
 - c) Genehmigung von Verträgen, Abschlüssen und Absprachen bindenden Charakters,
 - d) Entscheidung über Fragen, welche ihm einer der beiden Vorsitzenden wegen ihrer Bedeutung vorlegt, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören;
 - e) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - f) Bestellung und Abberufung etwaiger Geschäftsführer;
 - g) Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 11;
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Die Vorsitzenden

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB wird durch die Vorsitzenden gebildet. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Die Vorsitzenden werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Sie können sich für einzelne und für bestimmte Arten von Geschäften gegenseitig Vollmacht erteilen.
2. Die Vorsitzenden stimmen die Geschäftsverteilung untereinander ab. Haben sie keine Absprache getroffen, berufen und leiten sie die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung gemeinsam.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte hat der Verband eine Geschäftsstelle, in der die erforderlichen Kräfte beschäftigt werden. Sie soll in Bürogemeinschaft mit der Geschäftsstelle des Verbandes Bayerischer Zeitungsverleger e. V. geführt werden. Die Geschäftsführung kann zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften im Auftrag des Vorsitzenden ermächtigt werden.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind die förmliche Rüge, die Geldbuße bis zur Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages und der Verbandsausschluss.
2. Ordnungsmaßnahmen können festgesetzt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung des Vereins verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Die Bestimmungen des § 6 Nr. 1 Buchst. b) bleiben unberührt.

§ 12

Auflösung der Vereinigung

Im Falle der Auflösung der Vereinigung entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13

Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.09.1988 errichtet, erstmalig geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.09.1993 in Augsburg, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.06.1995 in München, auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.08.1998 in München, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.05.2007 in München sowie zuletzt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. November 2015 in München.